



Das Auto.

PerfectCar®

Ihre Gebrauchtwagen-Garantie



Kraftstoffverbrauch des Scirocco kombiniert zwischen 7,5 und 6,0 l/100 km;
CO₂-Emissionen kombiniert zwischen 174 und 139 g/km.



Herzlichen Glückwunsch,

Sie haben eine gute Wahl getroffen. Denn mit einem Autokauf bei uns erhalten Sie in jedem Fall Qualität. Das garantieren wir Ihnen mit der PerfectCar – Ihrer Gebrauchtwagen-Garantie!

Ihr neues Auto wurde von uns geprüft und Ihnen in einem technisch einwandfreien Zustand übergeben. Dennoch kann ein elektrischer oder mechanischer Schaden auch bei dem heutigen hohen Standard der Fahrzeuge eintreten. Die Garantie schützt Sie vor größeren finanziellen Belastungen und sichert Sie gemäß unseren Garantiebedingungen ab.

Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise im Garantiefall und die nachfolgenden Garantiebedingungen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem neuen Fahrzeug.

Wichtiger Hinweis:

Das Garantieheft mit der Anmeldung legen Sie bitte in das Bordbuch Ihres Fahrzeugs. So haben Sie im Fall der Fälle die erforderlichen Unterlagen zur Hand.

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Hinweise im Garantiefall	3
Garantiebedingungen	4
Gegenstand der Garantie	4
PerfectCar	4
PerfectCar PRO.....	6
PerfectCar Gas.....	6
PerfectCar Quereinsteiger	7
Servicegarantie	7
Ausschlüsse	8
Voraussetzungen für den Anspruch...	10
Art und Höhe der Leistung	11
Abwicklung	12
Verjährung und Übergang.....	13
Datenschutz/Einwilligung	14

Wichtige Hinweise im Garantiefall.

Voraussetzung für den Garantieanspruch ist, dass an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durch uns, das Autohaus, als Ihren Garantiegeber – oder durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb – durchgeführt worden sind. Wird eines der garantierten Teile funktionsunfähig, haben Sie Anspruch auf Reparatur des garantispflichtigen Schadens.

Was ist im Garantiefall zu tun?

Reparatur durch uns als Garantiegeber:

Tritt der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 50 km von unserem Standort ein, melden Sie uns bitte nach Feststellung des Schadens diesen unverzüglich und stellen Sie uns das Fahrzeug für die Reparatur zur Verfügung. Wir kümmern uns um alles Weitere.

Reparatur, die nicht durch uns durchgeführt wird:

Bei einem Garantiefall außerhalb eines Umkreises von 50 km von unserem Standort setzen Sie sich bitte zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit uns in Verbindung.

Sofern die Reparatur nicht durch uns ausgeführt wird, informieren Sie bitte den reparierenden Betrieb, dass die aus der Reparatur resultierende Rechnung auf uns als Garantiegeber auszustellen und an uns zu übersenden ist. Wir reichen die Rechnung zur Erstattung beim VVD ein und gleichen diese brutto (mit Mehrwertsteuer) gegenüber dem reparierenden Betrieb aus.

Reparatur im Ausland:

Bei Schäden, die aufgrund eines Garantiefalls im europäischen Ausland eintreten, können Sie die Reparatur durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt ausführen lassen. Setzen Sie sich bitte vor Beginn der Reparatur mit uns zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in Verbindung.

Die Rechnung wird durch den ausländischen Betrieb auf Sie ausgestellt und durch Sie verauslagt. Sie reichen uns bitte die quittierte Rechnung ein und erhalten die durch die Garantievversicherung gedeckten Reparaturkosten nach Abzug des Selbstbehalts brutto (mit Mehrwertsteuer) von uns erstattet.

In welchem Fall haben Sie eine Selbstbeteiligung zu leisten?

Ob Sie eine Selbstbeteiligung zu leisten haben, entnehmen Sie bitte Ihren beiliegenden Garantiebedingungen im Abschnitt „Art und Höhe der Garantieleistung“.

Garantiebedingungen für Gebrauchtfahrzeuge

1. Gegenstand der Garantie

1.1. Der Garantiegeber (Verkäufer/Servicehändler) gewährt dem Garantiennehmer (Fahrzeughalter) für das in der Garantievereinbarung bezeichnete Fahrzeug eine Gebrauchtwagen-Garantie für die Funktionsfähigkeit der unter der Deckung PerfectCar, PerfectCar PRO, PerfectCar/PRO Gas, PerfectCar/PRO Quereinsteiger und Servicegarantie PerfectCar/PRO abschließend aufgeführten Bauteile. Eine den Garantiefall auslösende Funktionsunfähigkeit liegt dann vor, wenn im Rahmen des jeweiligen Garantiumfangs eines oder mehrere gemäß Ziffer 2.2., 3.2. und 4.2. genannten Teile ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb des Fahrzeugs aufgrund technischen Defekts nicht mehr nachkommt/nachkommen.

1.2. Keine Garantie besteht für:

- Fahrzeuge, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde (Tuning oder Chip-Tuning);
- Fahrzeuge, die zumindest zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;
- Fahrzeuge, die als Fahrschul-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie Fahrzeuge, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind oder sich in deren Besitz befinden;

- Fahrzeuge, die nach einem Totalschaden wieder aufgebaut wurden;
- Fahrzeuge, bei denen nach Garantiebeginn technische Veränderungen oder Nutzungsänderungen nach 1.2. a – c vorgenommen wurden.

1.3. Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, gilt diese auch in den geografischen Grenzen Europas. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

1.4. Durch die vorliegende Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantiennehmers, insbesondere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer bei Mängeln, nicht eingeschränkt. Diese gesetzlichen Rechte bestehen unabhängig davon, ob der Garantiefall eintritt und ob die Garantie in Anspruch genommen wird oder nicht.

2. PerfectCar

2.1. Garantiedauer und -beginn

Die Garantie gilt für die in der Garantieanmeldung aufgeführten Laufzeit und beginnt mit dem angegebenen Datum.

2.2. Garantiumfang

Im Rahmen der Garantie wird Ersatz für die Kosten von Reparaturen an folgenden namentlich genannten Teilen gewährt:

Motor: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Ölfiltergehäuse, Schwungscheibe/Antriebsscheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen/Kette mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter. Sind die für Zahnriemen/Steuerkette mit Spannrolle(n) nebst peripheren Teilen vorgesehenen Wechselintervalle nicht eingehalten, ist der Garantiegeber im Schadenfall bei ursächlichem Zusammenhang von der Leistung frei;

Schalt- und Automatikgetriebe: Getriebegehäuse und alle Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Drehmomentwandler, Steuergerät des Automatikgetriebes;

Achsgetriebe: Achsgetriebegehäuse einschließlich dessen Innenteile (ausgenommen Dichtungen) für Front-, Heck- und Allradantrieb;

Achsantrieb: Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke (ausgenommen Manschetten), mechanische/elektronische Systeme der Antriebsschlupfregelung (ASR) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe, elektronische Differenzialsperre (EDS) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, Steuergerät, Hydraulikeinheit und EDS-Ventilblock;

Lenkung: Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen (ausgenommen Dichtungen), Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen (ausgenommen

Dichtungen), Steuergeräte für Servolenkung, elektronische Bauteile der Lenkung, elektrischer Lenkhilfemotor;

Bremsen: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, Bremskraftregler, Anti-Blockier-System (ABS) mit den Teilen: Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftbegrenzer, Vakuumpumpe;

Kraftstoffanlage: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Vergaser, Turbolader, Kompressor (Motoraufladung), elektronische Bauteile der Einspritzanlage, Steuergerät, Ladeluftkühler;

Elektrische Anlage: Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage mit Zündkabeln, Anlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Bordcomputer (Multifunktionsanzeige). Ausgenommen sind Schäden durch Korrosion und Oxidation;

Komfortelektrik: Scheibenwischermotor vorn und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungsgebläsemotor, Zusatzlüftermotor, Hupe, Schäden an Steuergeräten (ausgenommen jeglicher Zusammenhang mit Navigations- und Multimediaeinrichtungen, Interface, Beleuchtungsanlage, Radarsystem und Stand-/Zusatzheizung), Relais, Schalter (ausgenommen jeglicher Zusammenhang mit Navigations- und Multimediaeinrichtungen), Fensterhebermotor, Schiebedachmotor, Heckscheibenheizungselement (bei allen Teilen sind Bruchschäden ausgenommen), Zentralverriegelung mit den Teilen: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren, Türschlösser;

Klimaanlage: Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer;

Kühlsystem: Wasserpumpe, Wasserkühler, Thermostat, Heizungskühler, Lüfterkupplung, Abgaskühler, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter (ohne Lüfterrad), Thermoschalter;

Sicherheitssysteme: Steuergerät für Airbag und Gurtstraffer, Stelling, Sitzbelegungssensor, Sensormatte, Crash-, Quer- und Längsbeschleunigungssensor;

Abgasanlage: Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde. Ausgenommen sind Schäden durch Korrosion und Oxidation;

Erdgas werkseitig: Umschalter Gas/Benzin, Motorsteuergerät Gasanlage, Gaseinblasdüse, Compress Natural Gas-Verteilerrohr (CNG-Verteilerrohr) mit Einspritzventil, Druckregler für Erdgasbetrieb.

3. PerfectCar PRO

3.1. Garantiedauer und -beginn

Die Garantie gilt für die in der Garantieanmeldung aufgeführten Laufzeit und beginnt mit dort angegebenem Datum.

3.2. Garantiefumfang

Diese erweiterte Garantie gewährt Versicherungsschutz für alle Teile die unter Ziffer 2.2. genannt sind und zusätzlich für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Bauteile des im Kaufvertrag/Werkvertrag näher beschriebenen Kraftfahrzeugs mit Ausnahme der unter 7. aufgeführten Positionen (Garantieausschlüsse).

4. PerfectCar Gas

4.1. Garantiedauer und -beginn

Die Garantie gilt für die in der Garantieanmeldung aufgeführten Laufzeit und beginnt mit dem angegebenen Datum. Die Garantie PerfectCar Gas beginnt mit dem Tag der Auslieferung/Übergabe des Fahrzeugs an den Garantiennehmer bzw. bei Nachrüstung am Tag der Abnahme der durchgeführten Umbaumaßnahme im Werkstattgeschäft, jedoch nicht vor amtlicher Eintragung des Umbaus in die Fahrzeugpapiere.

Bei Fahrzeugen, deren Erstzulassung weniger als 24 Monate zurückliegt, beginnt die PerfectCar Gas mit dem Tag der Auslieferung des Fahrzeugs bzw. mit dem Datum der Umrüstung auf Gasantrieb und endet 24 Monate nach Erstzulassung des Fahrzeugs, jedoch nicht vor amtlicher Eintragung des Umbaus in die Fahrzeugpapiere.

4.2. Garantiefumfang

Die nach Garantiebeginn im Rahmen des Gasumbaus neu verbauten Teile werden nicht von der Garantie erfasst. Der Garantiennehmer wird auf die mögliche Teilegarantie des Herstellers verwiesen. Schäden an versicherten Bauteilen, die ihre Ursache in dem nicht fachgerechten Einbau des Gasumbaus haben, sind von der Garantie nicht umfasst.

Ausgenommen von der Deckung sind Bauteile, die evtl. bereits im Fahrzeug verbaut waren, aber im Rahmen des Gasumbaus modifiziert bzw. verändert wurden.

Dies gilt auch, wenn das Bauteil bisher über eine Garantie verfügte (z. B. Modifizierung von Steuergeräten).

Sofern die PerfectCar Gas 24 Monate nach Erstzulassung oder später abgeschlossen wird, gelten die unter diesem Punkt aufgeführten versicherten Teile als Zusatzoption zum gewählten Deckungsumfang PerfectCar bzw. PerfectCar PRO.

Sofern die PerfectCar Gas vor Ablauf der Herstellergarantie von 24 Monaten abgeschlossen wird, sind ausschließlich die unter diesem Punkt aufgeführten Teile versichert. In der PerfectCar Gas besteht für Risiken während der Herstellergarantie eine subsidiäre Deckung auf Bauteile, welche durch den Umbau die Herstellergarantie verloren haben. Bauteile, welche nicht explizit im Umfang benannt sind und weiterhin durch die Herstellergarantie abgedeckt bleiben, sind im Garantiefumfang nicht enthalten. Soweit in den bisherigen Ausführungen nicht anders benannt, wird im Rahmen der Garantie für die Funktionsfähigkeit der im folgenden namentlich genannten Teile gewährt:

Motor: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen);

Kraftstoffanlage: Kraftstoffpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (wie z. B. Steuergeräte, Luftmengen- und Massenmesser) sowie Turbolader;

Abgasanlage: Katalysator, AGR-Ventil, Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde.

5. PerfectCar Quereinsteiger

5.1. Garantiedauer und -beginn

Die Garantie für Fahrzeuge, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Gebrauchtwagens stehen (Quereinsteiger), beginnt mit einer Karenzzeit für Schadenmeldungen von drei Monaten mit dem Tag der Durchführung eines kostenpflichtigen Gebrauchtwagenchecks bzw. einer Serviceinspektion im Rahmen des Serviceintervalls gemäß den Vorgaben des Herstellers.

5.2. Garantiefumfang

Versicherungsschutz besteht, je nach Wahl des Deckungsumfangs, entweder gemäß der PerfectCar nach Ziffer 2.2. oder der PerfectCar PRO nach Ziffer 3.2.

6. Servicegarantie

6.1. Garantiedauer und -beginn

Die Servicegarantie (ursprünglich in der PerfectCar/PRO, Quereinsteiger PerfectCar/PRO oder Servicegarantie versicherte Fahrzeuge) beginnt einen Tag nach Ablauf der PerfectCar/PRO, Quereinsteiger PerfectCar/PRO, bzw. bei einer bereits bestehenden Servicegarantie einen Tag nach Ablauf dieser.

6.2. Garantieumfang

Versicherungsschutz besteht, je nach Wahl des Deckungsumfangs, entweder gemäß der PerfectCar nach Ziffer 2.2. oder der PerfectCar PRO nach Ziffer 3.2.

7. Garantieausschlüsse

Im Rahmen der Garantie wird kein Ersatz geleistet für die nachfolgenden Teile und Schäden und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten:

7.1. Nicht von der Garantie umfasste Gefahren

Ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen wird kein Ersatz für Schäden geleistet,

7.1.1. die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse aller Art, wie z. B.:

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;
- c) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion;
- d) Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie;

- e) unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs, wie z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben bzw. den dazugehörigen Übungsfahrten oder durch Überladung;
- f) Tierbiss.

7.1.2. die durch Verschleiß entstanden sind, d. h. für Schäden an Bauteilen, die bedingt durch Alter bzw. Nutzungsdauer oder Laufleistung bei Schadeneintritt den PÜege- und Wartungsrichtlinien des Herstellers entsprechend ohnehin hätten gewechselt werden müssen bzw. deren Austausch zwecks Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs bzw. der Fahrsicherheit ohnehin geboten war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn solche Bauteile im Zuge der Reparatur anderer defekter Bauteile mit repariert oder getauscht werden müssen.

7.1.3. die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen (z. B. Eingriffe am Kilometerzähler).

7.1.4. für die ein Dritter eintrittspflichtig ist bzw. deren Behebung im Rahmen einer gewährten Kulanz erfolgt (ist).

7.1.5. die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z. B. Tuning) verursacht worden sind, die nicht vom Hersteller genehmigt (Ausnahme PerfectCar Gas, vgl. 4.) oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.

7.1.6. wenn ein für die Vertragswerkstatt erkennbarer Mangel, der bei Garantieabschluss bestanden hatte, nicht repariert wurde.

7.1.7. von der Garantie ausgeschlossen sind Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch).

7.1.8. die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

- a) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs nicht beachtet worden sind (z. B. Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe);
- b) eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde;
- c) ein erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde;
- d) das Fahrzeug unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepüegt worden ist.

7.2. Nicht von der Garantie umfasste Teile

Nicht umfasst sind:

- a) Teile, die nicht vom Hersteller genehmigt sind;
- b) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeugs vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten ausgetauscht sind;
- c) alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und faltverdeckte, Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen und Leuchtmittel von Scheinwerfern und Leuchten jeglicher Art;

- d) Kupplungsscheiben und Bremsbeläge, -trommeln, -scheiben und -klötze, Federn und Stoßdämpfer, Luftfedern und Luftfederdämpfer;
- e) Batterien, Sicherungen, Glühlampen, Lampen mit LED- und/oder Xenon-Technik;
- f) Innen- und Außenverkleidungen sowie Rollos, Abdeckungen, Sonnenblenden, Dämpfungen, Polsterungen und Sitzbezüge;
- g) Auspuffsysteme mit Katalysator und Rußpartikelfilter, sowie alle Bauteile von Abgasnachbehandlungssystemen wie z. B. SCR;
- h) Radio-/Kassetten-/CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen und alle Teile/Leitungen des Sound-Systems sowie Unterhaltungselektronik, Navigationssysteme und Telefone, Audio- und Videosysteme;
- i) Datenträger (z. B. DVD, CD-ROM);
- j) Felgen, Reifen, Reifendruckkontrollsystemensensoren;
- k) serienmäßiges Zubehör: z. B. Wagenheber, Feuerlöscher, Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeugsatz;
- l) Zünd- und Glühkerzen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
- m) Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie werden in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;

- n) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;
- o) werkseitig und nicht werkseitig eingebautes bewegliches und unbewegliches Mobiliar, z. B. Individualeinbauten wie Camping-, Wohnmobil- und Businessausstattung;
- p) Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Undichtigkeiten;
- q) Dichtungen/Dichtmaterial, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummitteile, Schläuche, Rohrleitungen, Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Unterlegscheiben und sonstige Montagematerialien, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
- r) Folgeschäden an nicht versicherten Teilen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden eingetreten sind.
- d) Wartungsarbeiten;
- e) Auswuchten der Räder;
- f) Test-, Mess-, Programmier-, Prüf- und Einstellarbeiten, es sei denn, sie sind in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
- g) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war.

8. Voraussetzungen für den Garantieanspruch

Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung bestehen nur, wenn:

7.3. Nicht von der Garantie umfasste Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

- a) Lack-, Oxidations- und Korrosionsschäden;
- b) Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf;
- c) mittelbare Schäden, wie z. B. Frachtkosten, Abschleppkosten, Ab- und Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u. ä.;
- a) während der Laufzeit dieser Garantie an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Vorgaben des Herstellers beim Garantiegeber oder durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb durchgeführt worden sind;
- b) der ersatzpflichtige Schaden vor der Reparatur unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftreten des Schadens zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens befolgt werden;

- c) dem reparierenden Betrieb die zu ersetzenden Teile überlassen werden.

9. Art und Höhe der Garantieleistung

9.1. Erstattungs-fähige Lohn- und Materialkosten

- a) Im Garantiefall wird Ersatz geleistet für die schadenbedingten Lohn- und Ersatzteilkosten. Dabei werden die garantierten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers ersetzt. Basis für die Reparatur garantierte Bauteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers werden nicht ersetzt.
- b) Die Lohnkosten werden zu 100 % ersetzt. Ausgehend von der Betriebsleistung des Bauteils im Falle des Schadeneintritts werden folgende Sätze erstattet:

Erstattung der Materialkosten

bis	50.000 km	100 %
bis	60.000 km	90 %
bis	70.000 km	80 %
bis	80.000 km	70 %
bis	90.000 km	60 %
bis	100.000 km	50 %
>	100.000 km	40 %

Für Fahrzeuge in der Gebrauchtwagen-Garantie PerfectCar/PRO, Quereinsteiger PerfectCar/PRO, die zum Schadenzeitpunkt eine Fahrleistung von 200.000 km überschritten haben oder älter als 8 Jahre

sind, ist die maximale Reparaturhöhe im Schadenfall auf 2.000,- Euro je Schaden begrenzt.

Für Fahrzeuge in der Servicegarantie und in der PerfectCar Gas, die zum Schadenzeitpunkt eine Fahrleistung von 200.000 km überschritten haben oder älter als 6 Jahre sind, ist die maximale Reparaturhöhe im Schadenfall auf 2.000,- Euro je Schaden begrenzt.

- c) Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei dem jeweils vorliegenden Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Kosten des Einbaus einer derartigen Austauschereinheit.
- d) Die Höhe des Ersatzanspruchs wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.

9.2. Geltendmachung der Garantieansprüche bei Fremdreparaturen

- a) Geltendmachung gegenüber dem Versicherungsunternehmen

Der Garantiegeber versichert die beschriebenen Garantieleistungen für eigene Rechnung und im eigenen Namen bei einem Versicherungsunternehmen.

Die Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig ist mit der Regulierung der Schäden aus einem Garantiefall – handelnd für das Versicherungsunternehmen – beauftragt. Sofern der Garantiegeber aufgrund von Insolvenz seiner Verpflichtung aus der Garantiezusage nicht nachkommt, tritt der Garantiegeber seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Garantiennehmer ab. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens werden auf Wunsch mitgeteilt. In diesem Fall hat der Garantiennehmer die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum der Volkswagen Versicherungsdienst GmbH einzureichen.

- b) Geltendmachung gegenüber dem Garantiegeber

Der Garantiennehmer kann die Reparaturkosten zunächst verauslagen und dann beim Garantiegeber zur Erstattung einreichen oder – sofern die Reparatur bei einer im Inland gelegenen Vertragswerkstatt durchgeführt wurde – seinen Erstattungsanspruch nach erteilter Freigabe durch den Garantiegeber an den reparierenden Betrieb abtreten. Bei Abtretung hat der Garantiennehmer seinen Selbstbehalt gemäß 9.1. direkt an den reparierenden Betrieb zu zahlen. Lässt der Garantiennehmer das Fahrzeug im europäischen Ausland reparieren,

so hat er die Reparaturkosten zunächst zu verauslagen. Die quittierte Reparaturrechnung ist dem Garantiegeber zur Erstattung einzureichen.

10. Abwicklung der Garantie

10.1. Reparatur beim Garantiegeber

Wird eines der von der Garantie umfassten Teile funktionsunfähig, hat der Garantiennehmer Anspruch auf Reparatur des garantierten Schadens durch den Garantiegeber. Der Garantiennehmer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich zu melden und das Fahrzeug grundsätzlich dem Garantiegeber für eine Reparatur zur Verfügung zu stellen, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort des Garantiegebers eintritt.

10.2. Reparatur bei einer Vertragswerkstatt, die nicht Garantiegeber ist (Fremdreparatur)

Der Garantiennehmer kann bei Schäden, die aufgrund eines Garantiefalls außerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort des Garantiegebers eintreten, die Reparatur im Inland und im europäischen Ausland durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt ausführen lassen. Der Garantiennehmer hat vor Beginn der Reparatur den Garantiegeber von dem Schadenfall zu verständigen und mit ihm den Reparaturumfang abzustimmen.

Die Reparaturrechnung ist dem Garantiegeber zur Erstattung einzureichen.

11. Verjährung und Übergang der Garantie

- a) Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach dem Schadeneintritt, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.
- b) Bei einer Veräußerung des mit der Garantie versehenen Fahrzeugs gehen die Ansprüche aus der Garantie mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über, sofern dieser den Halterwechsel

bei der Volkswagen Versicherungsdienst GmbH unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Halterwechsel, angezeigt hat. Anderenfalls erlischt die Garantie.

Die Garantie endet unabhängig davon vorzeitig bei einem Verkauf ins Ausland oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.

Hinweis: Die in der Garantieranmeldung enthaltenen personenbezogenen Daten des Garantiennehmers werden von der Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig gespeichert.

Datenschutz/Einwilligung

Ihre Daten werden durch die Volkswagen Versicherungsdienst GmbH (VVD) zum Zweck der Antrags- und Bonitätsprüfung, Vertragsabwicklung und Kundenberatung verarbeitet und genutzt. Zu diesem Zweck werden die Daten im erforderlichen Umfang auch an externe Dienstleister zur Vertragsabwicklung weitergegeben. Umgekehrt greifen wir auch auf externe Datenquellen zu, beispielsweise bei der Schadensbearbeitung.

Die nachfolgenden Einwilligungen kann ich, sofern sie nicht Voraussetzung für den Vertragsschluss sind, ohne Einfluss auf den Vertrag durch Streichen des Absatzes oder gesonderte Mitteilung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

1. Gemeinsame Datenhaltung und Nutzung

Ich willige ein, dass der VVD meine Daten (die im Antrag enthaltenen Daten, Bonitätsinformationen wie z. B. Schufa-Auskünfte, Daten aus dem Vertragsverlauf) und die mich betreffenden Dokumente (z. B. Anträge und Schreiben auch in digitalisierter

Form) mit den Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe* in gemeinsamen Datensammlungen führt, abgleicht und nutzt, soweit dies der Durchführung meiner jeweiligen Vertragsangelegenheiten dient. Ich willige ein, dass mittels dieser gemeinsam genutzten Systeme meine Daten von den Gesellschaften* zu Zwecken der Antrags- und Bonitätsprüfung, der Vertragsabwicklung und Kundenberatung verarbeitet und genutzt werden.

Diese Einwilligungen sind Voraussetzung für den Vertragsschluss.

2. Kundeninformationen

Ich willige ein, dass meine Daten von den Gesellschaften* verwendet werden, um mir weitere Angebote zukommen zu lassen. Ich willige ein, dass meine Personalien und Produktdaten für Werbeaktionen des Volkswagen Konzerns und meines Handelspartners verwendet werden. Die Daten werden nicht zu Werbezwecken an sonstige Dritte übermittelt.

* Zzt. Volkswagen Financial Services AG, Volkswagen Bank GmbH, Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, Volkswagen Versicherung AG.

Stempel des Autohauses:

Volkswagen Versicherungsdienst GmbH
38089 Braunschweig

www.vvd.de
handel@vwfs.com

Stand 11/2013
Änderungen vorbehalten
Material-Nr. 14270
Artikel-Nr. 707.3010.34.03

Ein Angebot vermittelt durch die Volkswagen Versicherungsdienst GmbH.
Leistungen gemäß Bedingungen der Volkswagen Versicherung AG.